

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL):
Erwerb, Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Erwerb von Anteilen in Höhe von 10 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) von der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) durch die RVK selbst zu.
2. Der Rat der Stadt Köln stimmt der Abtretung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2,5 % an der RVK von der OVAG an den Oberbergischen Kreis zu.
3. Der Rat der Stadt Köln stimmt der Veräußerung der von der RVK gehaltenen Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) in Höhe von 25 % an die OVAG und deren Abtretung an die OVAG zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

BegründungVorbemerkungen:

Die Stadt Köln ist mittelbar über die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) sowie die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mit 12,5 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Weitere Gesellschafter der RVK mit gleichen Anteilen sind der Rheinisch-Bergische Kreis, die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH, die LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, die SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH, der Kreis Euskirchen sowie die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH.

Die RVK führt Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Des Weiteren ist die RVK mit 25 % an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) beteiligt, die Nahverkehrsleistungen im Oberbergischen Kreis erbringt. Die restlichen 75% werden von der OVAG gehalten, deren Alleingesellschafter der Oberbergische Kreis ist.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat am 11.12.2014 beschlossen,

- die von der OVAG gehaltenen Anteile an der RVK in Höhe von 12,5% entweder direkt an die RVK oder an die Gesellschafter der RVK zu veräußern sowie hiervon selbst 2,5% der Anteile an der RVK zu erwerben, sowie
- mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft OVAG die von der RVK gehaltenen 25 % der Anteile an der VBL zu erwerben,

um die rechtlichen Voraussetzungen für eine sogenannte Direktvergabe an die OVAG für die Durchführung der Busverkehre im Oberbergischen Kreis zu schaffen. Darüber hinaus werden damit die Voraussetzungen für Direktvergaben der RVK-Gesellschafter bzw. der hinter diesen stehenden Aufgabenträger geschaffen.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe waren darüber hinaus weitere Änderungen am Gesellschaftsvertrag der RVK notwendig, denen der Rat der Stadt Köln bereits in seiner Sitzung am 12.05.2015 (Vorlagen-Nr. 1178/2015) zugestimmt hat.

Zu 1.) und 2.)

Der bisher von der OVAG gehaltene Anteil von 12,5 % an der RVK wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der RVK vom 11.12.2014 in zwei Anteile von 10 % und 2,5 % aufgeteilt, der Anteil von 10 % soll von der RVK als Gesellschaft selbst erworben und der Anteil von 2,5 % durch die OVAG an den Oberbergischen Kreis übertragen werden.

Der Oberbergische Kreis beabsichtigt, den Anteil von 2,5 % an der RVK von der OVAG zu übernehmen.

Um die gesellschaftsrechtliche Entflechtung von RVK und OVAG zügig vornehmen zu können, ohne dass bereits ein Gesellschafter bzw. mögliche neue Gesellschafter an die Stelle treten müssen, soll der weitere Anteil von 10 % von der RVK zunächst selbst erworben werden.

Laut Auskunft der RVK-Geschäftsführung entspricht der Kaufpreis in Höhe von rd. 2,045 Mio. € dem derzeitigen tatsächlichen Wert. Der Prozess der Anteilsveräußerung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG begleitet. Die bilanziellen Auswirkungen sind neutral, da es sich um einen Aktivtausch handelt und der Kaufpreis aus der derzeit vorhandenen Liquidität finanziert werden kann.

Der Erwerb des Geschäftsanteils in Höhe von 10 % durch die RVK sowie die Abtretung des 2,5 %igen Anteils von der OVAG an den Oberbergischen Kreis bedürfen der Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit 2/3 Mehrheit.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der RVK besteht grundsätzlich für die übrigen Gesellschafter der RVK ein Ankaufsrecht im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter. Ebenso wie es die übrigen Gesellschafter signalisiert haben, beabsichtigt die KVB nicht, von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die künftig von der RVK gehaltenen eigenen Anteile begründen keinen Anspruch auf das Jahresergebnis der Gesellschaft. Umgekehrt tragen die eigenen Anteile bei wirtschaftlicher Betrachtung gleichwohl Verlustanteile, die wegen des Ausscheidens eines Gesellschafters in Höhe von 10 % der Anteile nicht durch entsprechende Nachschüsse von außen gedeckt sind. Hieraus folgt, dass im Verlustfall das negative Ergebnis zu 10 % nicht ausgeglichen, sondern von Gewinnvorträgen bzw. -rücklagen abgebucht würde. Dies betrifft jedoch nur einen untergeordneten Teil des Jahresergebnisses, der quotale verteilt wird (z. B. aus Auftragsverkehren oder Dienstleistungen) und der in den vergangenen Jahren regelmäßig mit einem positiven Ergebnisbeitrag abschloss. Die bei der RVK im Vordergrund stehenden Ergebnisse aus der Durchführung von Genehmigungsverkehren werden weiterhin anhand einer gebietsbezogenen Ergebnisrechnung für jeden Gesellschafter einzeln ermittelt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die eigenen Anteile zeitnah zu veräußern oder durch Einziehung untergehen zu lassen.

Gleichwohl kommt der Ankauf der eigenen Anteile durch die RVK bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer Erhöhung des (mittelbaren) Anteils der Stadt Köln gleich, so dass analog § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW ein vorheriger Ratsbeschluss erforderlich ist.

zu 3.)

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat der Veräußerung in ihrer 101. Sitzung am 11.12.2014 zu einem Kaufpreis von 50.000 € zzgl. Erwerbsnebenkosten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafter und deren Gremien – zugestimmt. Der Kaufpreis entspricht dem Anteil der RVK am Stammkapital der VBL und wurde vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Gemäß § 111 Abs. 2 GO NRW ist für die Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteili-

gung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform ein Beschluss des Rates erforderlich. Die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Stadt Köln wird durch die Veräußerung nicht beeinträchtigt.